

# Ausschlußfristen

Ausschlußfristen (auch Verfallfristen, Verwirkungsfristen oder Präklusivfristen) sind Fristen, nach deren Ablauf ein Rechtsanspruch erlischt, sofern er nicht zuvor form- und fristgerecht gelten gemacht wird. Rechtsgrundlagen für die Vereinbarung von Ausschlußfristen können Einzelarbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge sein. Ausschlußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur in Tarifverträgen vereinbart werden (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG).

Tarifliche Verfallfristen sind **von Amts wegen zu beachten**. Erhält ein Gericht im Rahmen eines Rechtsstreits Kenntnis von der Geltung eines Tarifvertrages, hat es den Tarif und mithin auch evtl. Ausschlußfristen auch ohne entsprechenden Antrag zu ermitteln.

Von den Ausschlußfristen sind die Verjährungsfristen zu unterscheiden. Im Gegensatz zur Ausschlußfrist vernichtet die Verjährungsfrist nicht den Anspruch. Nach Ablauf der Verjährung erhält der Schuldner vielmehr ein Leistungsverweigerungsrecht, das nur berücksichtigt wird, wenn er es ausdrücklich vorbringt.

Im **Steuerabzugsverfahren** hat insbesondere der Arbeitnehmer auf Ausschlußfristen zu achten.